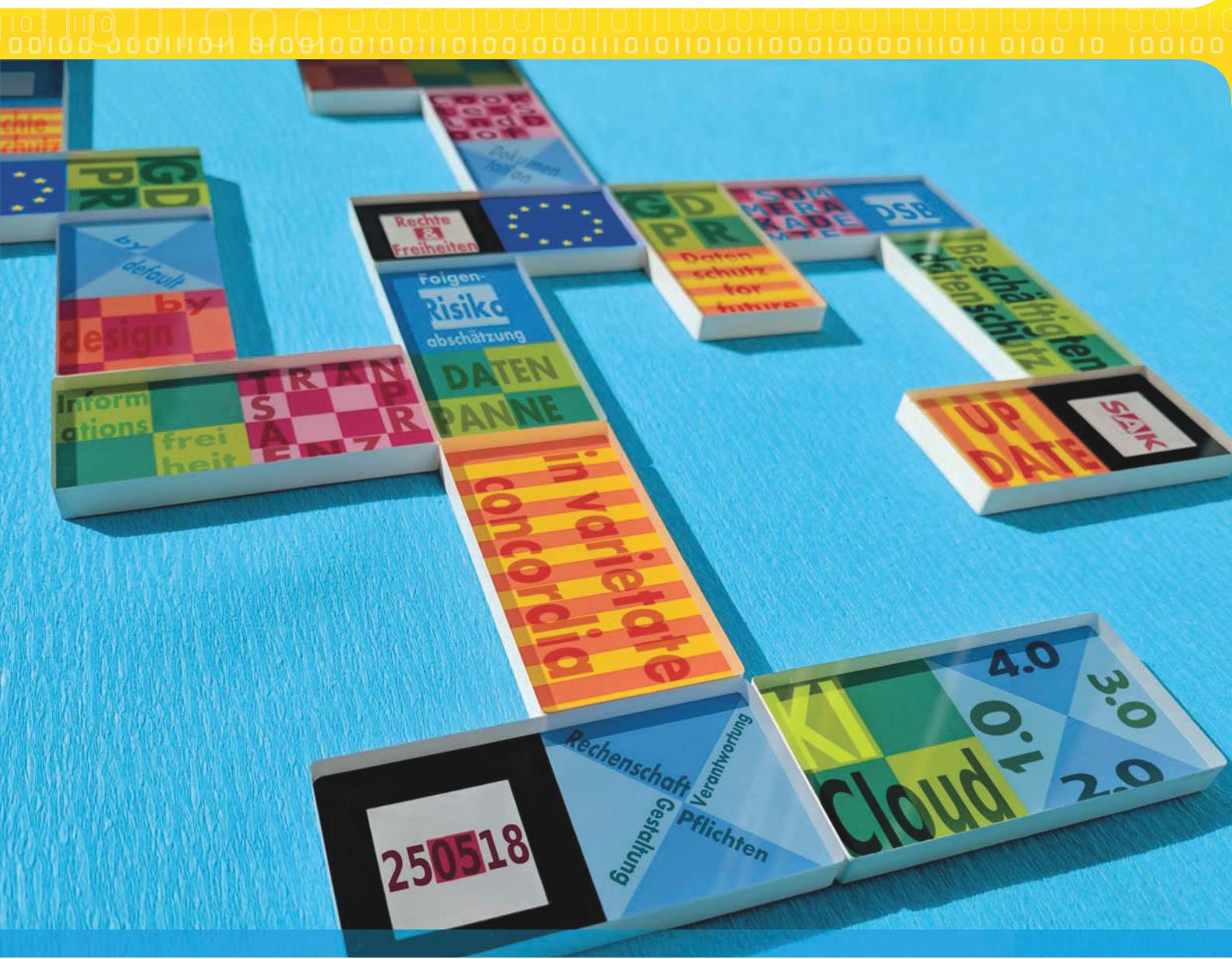




Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz Schleswig-Holstein

TÄTIGKEITSBERICHT 2019



5.4.4 Steuerberater als Auftragsverarbeiter?

Im Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz wird ausgeführt, dass die Einbeziehung eines Steuerberaters bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regel keine Auftragsverarbeitung darstellt. DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Finanzbuchhaltung durch Rechenzentren werden hingegen als Anwendungsbeispiel für eine Auftragsverarbeitung aufgeführt.

Stellungnahme der Datenschutzkonferenz

Das erwähnte Kurzpapier Nr. 13 zur Einbindung von Auftragsverarbeitern kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

www.datenschutzzentrum.de/artikel/1205-.html

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte üben ihren Beruf nach den Vorgaben des Steuerberatergesetzes insbesondere unabhängig und eigenverantwortlich aus, sodass eine für die Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO erforderliche weisungsgebundene Tätigkeit regelmäßig nicht in Betracht kommt. Werden im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung auch die Lohnkonten eingerichtet und lohnsteuerrechtliche Abschlussarbeiten zum Jahresende erbracht, sind auch besondere steuerrechtliche Kenntnisse erforderlich, die eine Beratung durch den Steuerberater notwendig machen können.

Näheres zur Differenzierung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung hat das Bundesverfassungsgericht bereits in der Vergangenheit entschieden. Für die laufende Lohnbuchhaltung wurden dabei hingegen keine besonderen steuerrechtlichen Kenntnisse gefordert, da nach Auffassung des Gerichts es in diesem Bereich um die Erledigung von Routinearbeiten geht, die mehr ein korrektes Rechnen und den sachgemäßen Umgang z. B. mit Lohnsteuertabellen umfassen. Für die laufende Lohnbuchhaltung besteht damit bekanntlich auch kein Buchfüh-

rungsprivileg für steuerberatende Berufe. Hilfeleistungen in der laufenden Lohnbuchhaltung sind demnach nicht den steuerberatenden Berufen vorbehalten.

Würde ein Steuerberater nun im Einzelfall ausschließlich Aufgaben der laufenden Lohnbuchhaltung wahrnehmen (kein Einrichten von Lohnkonten, keine Abschlussarbeiten bzw. keine beratende Tätigkeit), so bleiben die allgemeinen Berufspflichten nach dem Steuerberatungsgesetz natürlich bestehen. Andererseits besteht bei der Ausführung des Auftrags auch kein nennenswerter eigener Entscheidungsspielraum. Es kommt im Wesentlichen darauf an, dass routinemäßig eine korrekte Berechnung erfolgt, etwa anhand von Bruttolohn und Lohnzahlungszeitraum, Kürzung um Freibeträge, Berücksichtigung von Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse usw. In diesem Kontext spricht einiges dafür, eine Auftragsverarbeitung anzunehmen. Die Annahme einer weisungsgebundenen Tätigkeit liegt auch nicht fern, da der Mandant die Lohndaten seiner Mitarbeiter dem Steuerberater dann für die laufende Lohnbuchhaltung zugänglich macht, um (lediglich) ein korrektes Berechnungsergebnis zu erhalten. Entsprechende Tätigkeiten sind vergleichbar mit der Wahrnehmung der laufenden Lohnbuchhaltung durch Personen außerhalb der steuerberatenden Berufe (kaufmännische Berufe nach den gesetzlichen Vorschriften zur Berufsausbildung).

In der Praxis dürfte sich aber die Frage stellen, ob ein Steuerberater tatsächlich nur bzw. ausschließlich mit Aufgaben der laufenden Lohnbuchhaltung beauftragt wird. Regelmäßig wird hier durch den Steuerberater zusätzlich eine Beratung durchgeführt, die mit der Einrichtung der Lohnkonten und den erwähnten Abschlussarbeiten im Zusammenhang steht. In all diesen Fällen wird keine Auftragsverarbeitung angenommen werden können. Steuerberatern steht im Übrigen nach § 11 des Steuerberatungsgesetzes eine besondere Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu.